

Satzung des Kreises Coesfeld vom [.....] über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene

Auf Grund

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweils geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10. Januar 2006 (GV NRW 2006 S. 42) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der z.Z. geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) 882/2004 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen i.S.d. Absatzes 1 unterliegen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.

- (2) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

§ 3 Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben

- (1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt je Tier in Kleinbetrieben

Tierart/Schlachtgewicht	bis 35 Schlachtungen je Tag EUR	36 – 64 Schlachtungen je Tag EUR	65-119 Schlachtungen je Tag EUR	120-199 Schlachtungen je Tag EUR	200 und mehr Schlachtungen je Tag EUR
Jungrinder	20,67	16,64	13,44	10,34	10,34
ausgewachsene Rinder	20,84	16,81	13,55	10,42	10,42
Schweine und Wildschweine					
weniger als 25 kg	10,69	8,77	6,95	5,35	5,35
mindestens 25 kg	10,69	8,77	6,95	5,35	5,35
Schafe und Ziegen					
weniger als 12 kg	7,01	5,63	4,56	3,51	3,51
mindestens 12 kg	7,01	5,63	4,56	3,51	3,51
Wildwiederkäuer					
weniger als 12 kg	7,01	5,63	4,56	3,51	3,51
mindestens 12 kg	7,01	5,63	4,56	3,51	3,51
Einhufer	33,01	27,05	21,46	16,51	16,51
Zuchtkaninchen	0,40	0,40	0,25	0,16	0,12

- (2) Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffeln nach Abs. 1 zu ermäßigen, wird mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt.

§ 4 Gebühren in gewerblichen Großbetrieben

(1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt je Tier in Großbetrieben

Tierart/Schlachtgewicht	bis 799 Schlachtungen je Tag EUR	800 und mehr Schlachtungen je Tag EUR
Jungrinder	5,27	2,51
ausgewachsene Rinder	12,59	5,68
Schweine und Wildschweine weniger als 25 kg	2,51	1,13
mindestens 25 kg	2,51	1,13
Schafe und Ziegen weniger als 12 kg	2,11	0,95
mindestens 12 kg	2,11	0,95
Wildwiederkäuer weniger als 12 kg	2,11	0,95
mindestens 12 kg	2,11	0,95
Einhufer	15,48	8,36
Zuchtkaninchen	0,16	0,11

(2) Sind die Gebühren entsprechend der Schlachtzahlstaffeln nach Abs. 1 zu ermäßigen, wird mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt.

§ 5 Gebühren für Trichinenuntersuchungen

Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können, (z. B. Wildschweinen), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier/Fleischteil 5,80 €.

§ 6 Gebühr außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe (Hausschlachtungen)

Für Amtshandlungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe wird die gleiche Gebühr wie nach § 3 Abs. 1 (Staffel „bis 35 Schlachtungen je Tag“) oder nach § 5 erhoben. Es erfolgt ein Zuschlag von 10,70 € je Tier (außer bei Zuchtkaninchen und Tieren vergleichbaren Größe), wenn nicht mehr als 3 Tiere in zeitlichem Zusammenhang untersucht werden.

§ 7 Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Die Gebühr für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in

- a) Umpackbetrieben für frisches Fleisch
- b) Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleisch- und Geflügelfleischzubereitungen
- c) Verarbeitungsbetrieben für Fleisch- und Geflügelfleischerzeugnisse
- d) Umpackbetrieben für frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse und für frisches Geflügelfleisch oder Geflügelfleischerzeugnisse
- e) Groß- und Zwischenhandelsbetrieben
- f) Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben
- g) Kühl- und Gefrierhäusern
- h) Erzeugerbetrieben für Schlachtgeflügel
- i) sonstigen zugelassenen oder registrierten Betrieben

beträgt

für den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin = 16,10 € je angefangene Viertelstunde
für den amtlichen Fachassistenten/die amtliche Fachassistentin = 7,90 € je angefangene Viertelstunde.

§ 8 Gebühren für BSE-Untersuchungen

Neben den Gebühren nach den §§ 3-4 und 6 wird im Zusammenhang mit der Untersuchung auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) eine Gebühr erhoben in Höhe von 13,50 € je Tier.

§ 9 Wartegebühr

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung um mehr als eine halbe Stunde oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um mehr als eine halbe Stunde oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen von mehr als einer halben Stunde, wird nach Ablauf der o.a. Zeiten eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerung/Unterbrechung vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist. Die Wartegebühr wird nur in nicht öffentlichen Betrieben erhoben und beträgt:

für den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin = 32,20 € je halbe Stunde
für den amtlichen Fachassistenten/die amtliche Fachassistentin = 15,80 € je halbe Stunde.

§ 10 Gebühr bei Nichtausführung eines Teiles der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

- (1) Die Gebühren nach §§ 3 - 9 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung oder Kontrolle stattgefunden hat.
- (2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt

für den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin = 32,20 € je halbe Stunde
für den amtlichen Fachassistenten/die amtliche Fachassistentin = 15,80 € je halbe Stunde.

§ 11 Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Als Auslagen können z. B. erhoben werden: Postgebühren, Zeugen- und Sachverständigengebühren, Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen.

§ 12 Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel

- (1) Die Gebühren und Kosten/Auslagen sind durch die Untersucher einzuziehen, soweit nicht Gebührenbescheide erteilt werden. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Dienstgeschäfte.
- (2) Soweit Gebühren und Kosten/Auslagen durch Bescheid angefordert werden, sind diese innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Bescheides fällig. Es können angemessene Abschlagszahlungen gefordert werden.
- (3) Wird gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 15.12.2004 außer Kraft.